
Berufsordnung

vom 21. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	2
1.	Zweck	2
2.	Geltungsbereich	2
B.	Berufsethische Verpflichtungen	2
3.	Achtung der Würde und der persönlichen Integrität der KlientInnen	2
4.	Fachkompetenz	3
5.	Professionelle Behandlung	4
6.	Berufliche Schweigepflicht	5
7.	Werbung	6
C.	Ombudsstelle, Beschwerden	6
8.	Allgemeines	6
9.	Verfahren	7
10.	Vermittlung, Entscheid, Rekurs	8
11.	Verfahrenskosten	10

Psychomotorik Schweiz
c/o SZH/CSPS
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 320 16 50
info@psychomotorik-schweiz.ch
www.psychomotorik-schweiz.ch

A. Einleitung

1. Zweck

- 1.1. Die Berufsordnung dient
 - a. den Mitgliedern von Psychomotorik Schweiz als verpflichtende Richtlinie für ihr therapeutisches Handeln;
 - b. den KlientInnen und ihren Angehörigen als Schutz vor unethisch und/oder unprofessionell durchgeführter Psychomotoriktherapie (Diagnose, Therapie, Beratung) durch die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz,
 - c. Psychomotorik Schweiz als Instrument zur Erreichung des Ziels, dass von den Mitgliedern nur qualitativ gute und ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie angeboten wird.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die Berufsordnung findet auf alle Mitglieder von Psychomotorik Schweiz Anwendung.
- 2.2. Zwingende Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie Weisungen der Arbeitgeber gehen dieser Berufsordnung vor.
- 2.3. Der Zentralvorstand, die Sektionsvorstände und die Ombudsstelle sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Berufsordnung den Mitgliedern von Psychomotorik Schweiz bekannt ist und von diesen eingehalten wird.
- 2.4. Mitglieder von Psychomotorik Schweiz mit Lehrtätigkeit behandeln die berufsethischen Grundsätze im Unterricht und erklären den Studierenden deren Bedeutung.

B. Berufsethische Verpflichtungen

3. Achtung der Würde und der persönlichen Integrität der KlientInnen

- 3.1. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz respektieren die individuelle Persönlichkeit ihrer KlientInnen mit ihrem Selbstwert und allen mit ihr untrennbar verbundenen Menschenrechten.

- 3.2. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz respektieren das Recht zur Selbstbestimmung ihrer KlientInnen im Rahmen der bestehenden Urteilsfähigkeit.
- 3.3. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz respektieren die persönliche Integrität ihrer KlientInnen. Sie sind sich ihrer Verantwortung als stärkere Partner in der therapeutischen Beziehung bewusst und vermeiden den Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses.
Insbesondere sind sexuelle Handlungen mit KlientInnen und verbale Übergriffe untersagt. Therapeutisch indizierte Körperkontakte werden den KlientInnen und/oder den Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen usw.) erklärt, um Missverständnisse zu vermeiden.
- 3.4 Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz vermeiden Äusserungen und Handlungen, welche die Würde der KlientInnen verletzen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung (aufgrund von Geschlecht, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Nationalität, Alter, Invalidität, sexueller Ausrichtung, religiöser Überzeugung).

4. Fachkompetenz

- 4.1. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz verfügen über eine umfassende Fachkompetenz. Sie bilden sich ständig weiter und passen ihre Kenntnisse dem aktuellen Stand des Fachwissens an.
- 4.2. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz handeln im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenz. Sie ziehen für Tätigkeiten, die ausserhalb ihrer beruflichen Kompetenz liegen, konsiliarisch Fachleute bei oder überweisen ihre KlientInnen an andere Fachpersonen.
- 4.3. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz sind sich ihrer eigenen Grenzen bewusst und setzen sich mit der möglichen Fehlerhaftigkeit ihres Handelns auseinander.
- 4.4. Bei Beeinträchtigung der Berufsausübung durch Krankheit, Befangenheit oder persönliche Krisen treffen sie angemessene Vorkehrungen. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.

5. Professionelle Behandlung

- 5.1. Die therapeutische Beziehung orientiert sich am Wohl der KlientInnen. Sie gründet auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz tragen die Verantwortung dafür, dass die KlientInnen die best mögliche Behandlung erhalten, damit sie ihre Schwierigkeiten überwinden können und bessere Chancen für ihre zukünftige Entwicklung erhalten.
- 5.2. Vor dem Beginn der Behandlung
 - a. klären die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz die KlientInnen gewissenhaft ab (psychomotorische Abklärung, Studium der Krankheitsgeschichte, Anamnese, Gespräche mit Fach- und Bezugspersonen);
 - b. informieren die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz die KlientInnen und/oder die Bezugspersonen über die Ziele, Methoden und Grenzen der Psychomotoriktherapie;
 - c. formulieren die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz in Zusammenarbeit mit den KlientInnen und/oder die Bezugspersonen die Therapieschwerpunkte;
 - d. schliessen die in privater Praxis tätigen Mitglieder von Psychomotorik Schweiz klare Honorarvereinbarungen ab;
 - c. lehnen die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz Aufträge ab, die ein Handeln einschliessen, das mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar ist.
- 5.3. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz bereiten sich auf die Therapien gewissenhaft vor und werten diese schriftlich aus (Ziff. 5.4.). Soweit erforderlich
 - a. verfassen sie schriftliche Berichte;
 - b. stehen sie mit den Fachpersonen in Kontakt;
 - c. stehen sie mit den Bezugspersonen in Kontakt und weisen diese an, wie das persönliche Umfeld unterstützend mitwirken kann.
- 5.4. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz dokumentieren den Therapieverlauf. Sie vermerken das Datum und die Dauer der Therapieeinheit, die therapeutische Tätigkeit sowie Besonderheiten, die sich ereig-

net haben. Die Therapiedokumentation umfasst weiter alle Akten über den Fall (Berichte, Korrespondenz, Aktennotizen usw.). Die Therapiedokumentation ist so anzulegen, dass eine Fachperson den Therapieverlauf nachvollziehen kann.

- 5.5. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz geben den urteilsfähigen KlientInnen und/oder ihren Bezugspersonen auf Verlangen jederzeit Aufschluss über den Therapieverlauf, über die bisher erzielten Therapieerfolge und über die weiteren Therapieziele.

Die urteilsfähigen KlientInnen und/oder ihre Bezugspersonen haben das Akteneinsichtsrecht. Auf ihr Verlangen werden ihnen die Kopien der Therapiedokumentation gemäss Ziff. 5.4 ausgehändigt und erklärt. Davon ausgenommen sind persönliche Aktennotizen des Mitglieds von Psychomotorik Schweiz, die ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind, sowie Akten über Auskünfte Dritter, sofern ein überwiegendes, schützenswertes Interesse an deren Geheimhaltung besteht.

- 5.6. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz beenden die Therapie,
- a. wenn von der Fortsetzung der Behandlung keine erhebliche Verbesserung des Zustandes ihrer KlientInnen erwartet werden kann;
 - b. wenn der Vertragspartner die Behandlung beenden will.
- 5.7. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz bewahren die Therapiedokumentation während 10 Jahren nach dem Abschluss der Behandlung auf. Abweichende Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten. Persönliche Aktennotizen des Mitglieds von Psychomotorik Schweiz, die ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind, können vernichtet werden. Die Grundsätze der beruflichen Schweigepflicht (Ziff. 6) werden beachtet.

6. Berufliche Schweigepflicht

- 6.1. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Sie dürfen Informationen über Personen und Institutionen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht an Dritte weiter geben. Sie unternehmen alles, damit die Therapiedo-

kumentationen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Abschluss der Behandlung.

- 6.2. Die dem Berufsgeheimnis unterstehenden Informationen dürfen Dritten zugänglich gemacht werden
- a. wenn die urteilsfähigen KlientInnen und/oder ihre Bezugspersonen zugestimmt und das Mitglied von Psychomotorik Schweiz vom Berufsgeheimnis entbunden haben;
 - b. in anonymisierter Form zu Forschungs-, Ausbildungs- und Publikationszwecken, sofern keine Rückschlüsse auf die Identität möglich sind;
 - c. bei strafbaren Handlungen an Unmündigen an vormundschaftliche Behörden (Art. 358^{ter} StGB);
 - d. wenn das Mitglied von Psychomotorik Schweiz von der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden worden ist.

7. Werbung

- 7.1 Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz beachten bei ihrer Werbung die Grundsätze der Ehrlichkeit und der Sachlichkeit. Sie unterlassen unklare, unzutreffende oder irreführende Angaben über ihre Ausbildung, Titel oder Erfahrungen.
- 7.2 Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz drängen ihre Leistungen nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- und Lernerfolge.
- 7.3 Für Zuweisungen werden Provisionen weder angenommen noch bezahlt.

C. Ombudsstelle, Beschwerden

8. Allgemeines

- 8.1. Die Ombudsstelle ist ein verbandsinternes Kontrollorgan. Sie beurteilt Beschwerden gegen Mitglieder von Psychomotorik Schweiz wegen Verstössen gegen die Berufsordnung.

Die Ombudsstelle schützt die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen, vermittelt bei Konflikten mit KlientInnen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass von Mitgliedern von Psychomotorik Schweiz nur ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie angeboten wird.

- 8.2. Die Ombudsstelle ist im Verfahren und bei ihren Entscheidungen vollständig unabhängig. Sie nimmt von niemandem Weisungen entgegen. Sie berichtet dem Zentralvorstand jährlich. Sie kann auf bestehende Mängel hinweisen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
- 8.3. Mitglieder der Ombudsstelle, die in einem konkreten Beschwerdeverfahren aus nachvollziehbaren Gründen als nicht vollständig unbefangen erscheinen könnten, treten auf Beschluss der übrigen Mitglieder der Ombudsstelle in den Ausstand.
- 8.4. Das Mitglied von Psychomotorik Schweiz, gegen das eine Beschwerde eingereicht wird, ist verpflichtet, am Verfahren teilzunehmen und bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Verweigert ein Mitglied die Mitwirkung, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden.

9. Verfahren

- 9.1. Die Beschwerdeschrift ist der Ombudsstelle oder dem Zentralsekretariat von Psychomotorik Schweiz einzureichen. Sie enthält einen Antrag, die wesentlichen Elemente des Sachverhalts und die sachdienlichen Beweise.
Die beschwerdeführende Person hat das Mitglied von Psychomotorik Schweiz, gegen das sich die Beschwerde richtet, von der beruflichen Schweigepflicht über den konkreten Beschwerdefall zu entbinden. Solange dies nicht der Fall ist, tritt die Ombudsstelle auf die Beschwerde nicht ein.
- 9.2. Die Ombudsstelle stellt die Beschwerdeschrift dem angeschuldigten Mitglied von Psychomotorik Schweiz zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 9.3. Die Ombudsstelle tritt auf offensichtlich unbegründete, querulatorische Beschwerden nicht ein.

In schweren Fällen, insbesondere bei einem begründeten Verdacht auf Jugend gefährdendes Verhalten oder wenn der Schutz der anderen KlientInnen des Mitglieds Psychomotorik Schweiz ein schnelles Eingreifen erfordert, informiert die Ombudsstelle die zuständigen staatlichen Organe und/oder den Arbeitgeber. Sie kann das Beschwerdeverfahren bis zum Entscheid der informierten Stelle sistieren.

- 9.4. Die Präsidentin der Ombudsstelle übernimmt die Leitung des Verfahrens selber oder delegiert diese einem Mitglied (Verfahrensleitung).

Die Verfahrensleitung führt ein einfaches, schnelles und für beide Parteien faires Verfahren durch. Beide Parteien haben im Verfahren die gleichen Rechte und (Mitwirkungs-) Pflichten. Sie haben insbesondere das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten und auf (schriftliche oder mündliche) Stellungnahmen.

Die Verfahrensleitung bestimmt, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt und wie der rechtserhebliche Sachverhalt abgeklärt wird (z. B. Anhörung, schriftliche Stellungnahmen, Beweisdokumente, Augenschein, Expertise).

- 9.5. Nach dem Abschluss des Verfahrens werden die Akten während mindestens fünf Jahren archiviert. Sie werden vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Vermittlung, Entscheid, Rekurs

- 10.1. Die Verfahrensleitung versucht, den Konflikt in sachlich vertretbarer Weise beizulegen. Sie kann den Parteien Vorschläge unterbreiten.

- 10.2. Eine allfällige Einigung der Parteien wird schriftlich festgehalten. Die Einigung kann in einem Rückzug der Beschwerde oder in deren (vollständigen oder teilweisen) Anerkennung bestehen. Das Mitglied von Psychomotorik Schweiz kann sich freiwillig verpflichten, kompetenzfördernde Massnahmen durchzuführen oder in Zukunft sein Verhalten in einer bestimmten Weise zu ändern.

- 10.3. Können sich die Parteien nicht einigen, erlässt die Ombudsstelle einen Entscheid. Die Ombudsstelle weist die Beschwerde ab, wenn sie keine Verletzung der Berufsordnung festgestellt hat. Sie heisst die Beschwerde (ganz oder teilweise) gut, wenn sie eine Verletzung der Berufsordnung festgestellt hat .
Im Falle der Gutheissung kann die Ombudsstelle eine Empfehlung an das Mitglied von Psychomotorik Schweiz aussprechen oder dem Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beantragen.
- 10.4. Bei schweren Verletzungen kann die Ombudsstelle dem Zentralvorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband beantragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Art der Verletzung und das Verhalten des Mitglieds im Beschwerdeverfahren Wiederholungstaten befürchten lassen. Entscheidend ist das Interesse von Psychomotorik Schweiz, nur Mitglieder zu haben, die ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie anbieten.
- 10.5. In den übrigen Fällen stellt die Ombudsstelle die Verletzung der Berufsordnung fest und erteilt dem Mitglied Empfehlungen, wie das gleiche oder ein ähnliches Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden kann (z. B. Durchführung kompetenzfördernder Massnahmen, zukünftiges Verhalten usw.).
- 10.6. Die Entscheide der Ombudsstelle werden schriftlich begründet. Sie beruhen auf einer ausreichenden Kenntnis des Sachverhalts (Beweise) und beachten das Verhältnismässigkeitsprinzip.
- 10.7. Das Mitglied von Psychomotorik Schweiz kann gegen Entscheide der Ombudsstelle, die eine Empfehlung aussprechen, innerhalb von 30 Tagen an den Zentralvorstand schriftlich rekurrieren. Der Rekurs enthält einen Antrag, die wesentlichen Elemente des Sachverhalts und die sachdienlichen Beweise.

11. Verfahrenskosten

- 11.1. Die Verfahrenskosten werden von der unterliegenden Partei getragen. Bei einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde werden die Verfahrenskosten von den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens getragen.
- 11.2. Die Ombudsstelle erhebt die Kosten nach Aufwand. Der Kostenaufwand berechnet sich aufgrund der Honorare (Mitglieder der Ombudsstelle: Fr. 80.00 pro Stunde; Sekretariat: Fr. 70.00 pro Stunde; FachexpertInnen gemäss Rechnung), zuzüglich die ausgewiesenen Barauslagen. Die Verfahrenskosten dürfen Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.
- 11.3. Die Verfahrensleitung kann von der beschwerdeführenden Person in besonderen Fällen die Bezahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, tritt die Ombudsstelle auf die Beschwerde nicht ein.